

Betriff: GESETZENTWURF
 Zl. 50 GE/98
 Datum: 30. OKT. 1987
 30. Okt. 1987 *Klaus*
 Verteilt:

Stellungnahme (gescanntes Original)

A. W. W.



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

- Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz und das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert werden soll.

Mit der Vereinfachung des Inskriptionssystems wird einer alten Forderung der ÖH nach Abschaffung der "Nummerninskription" Rechnung getragen.

Aus dem Gesetzesentwurf geht jedoch nicht hervor, ob und wenn ja, wie studienabschnittübergreifendes Studieren möglich ist.

Das Vorziehen von Prüfungen aus dem zweiten Abschnitt in den ersten muß unbedingt gewährleistet bleiben. Eine genaue Regelung wäre wünschenswert.

Auch darf die Inskriptionserleichterung (im Zuge von Erlässen im Kompetenzbereich von Studienkommissionen etc.) keine Verschulung des Studiums, z.B. in Form von "Prüfungsfahrplänen" oder "Blockinskription" nach sich ziehen. Zu diesem Thema wären Erläuterungen notwendig.

Die Anwendung der Haftungsmaßstäbe des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes auf Studierende im Rahmen der Lehrveranstaltungen ist begrüßenswert.

Weiters betrachten wir es als positiv, daß Prüfungen und Lehrveranstaltungen ab jetzt auch mit gesetzlicher Verankerung in Fremdsprachen abgehalten werden können. Jedoch wäre (durch entsprechende Verankerung in den § 16 Abs. 16 bzw. § 24 Abs. 7) sowohl die Beendbarkeit des Studiums durch ausschließlich in deutscher Sprache abgehaltene Prüfungen, als auch ein ausreichendes Maß an Lehrveranstaltungen, die in deutscher Sprache abgehalten werden, zu gewährleisten.

Prüfungen und Lehrveranstaltungen sollen in Fremdsprachen angeboten werden, aber der Studienabschluß in der Muttersprache muß gewährleistet sein.

Die Verbesserung der Anrechnungsmodalitäten von Prüfungen und Studien im Ausland ist dringend notwendig. Der Entwurf bringt hier zwar Vereinfachungen, aber nicht in ausreichendem Maße. Über das Vorliegende hinausgehend wäre es notwendig, etwa auch ein Studium irregulare mit ausländischen Universitäten kombinierbar zu machen.

■ 1080 Wien, Liechtensteinstraße 13
 Telefon: 34 65 18-0, Telex: 116 706 OEH A
 Bankverbindung: Zentralsparkasse 697 283 208
 Erste Österreichische Spar-Casse 010-02600

Seite - 2 -

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt jede Form der Studiengebühr, auch die in den Erläuterungen angesprochene, kategorisch ab. Die Studentinnen, die im Ausland studieren wollen, haben vielfältige Möglichkeiten an Universitäten zu studieren, die keine oder zumindest nicht höhere Studiengebühren als die österreichischen Universitäten für ausländische Studierende verlangen.

Wir stehen Ihnen gerne zu einem ausführlichen Gespräch über diese und andere Novellen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Szyszkowitz
Vorsitzender



Joachim Schwedenwein
Referent für Bildung und
Politik